

Bekanntgabe

Der Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V. vertreten durch Herrn Karsten Schmidt, Niederkrossen 27, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel beabsichtigt, einen Antrag auf Zulassung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes für die wesentliche Umgestaltung des Gewässers Alte Saale – Entwicklung von Natur und Landschaft in den Landkreisen Saalfeld – Rudolstadt und Saale – Orla - Kreis, in der Stadt Orlamünde und der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel, Gemarkung Orlamünde und Niederkrossen zu stellen.

Die vorgesehene Maßnahme umfasst die Schaffung einer Altarmbindung an die Saale mit Errichtung eines Quellbereiches sowie die Beseitigung eines Querriegels und Herstellung einer Pendelrampe. Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Nachteilige Auswirkungen entstehen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden nur während der Bauzeit und sind auf das unmittelbare Umfeld des Vorhabens begrenzt. Sie werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen weitgehend reduziert. Der Altarm Alte Saale wird mit Saalewasser kontrolliert und gedrosselt angebunden. Es wird ein ca. 1 ha großer Quellbereich mit Kies neu modelliert. Der Quellbereich und die Pendelrampe werden mit Sohlsubstrat ausgestattet. Durch das Einbringen von neuem hochwertigem Sohlenmaterial wird neben der Verbesserung des Längsgefälles auch die Qualität des Habitats für die Ei- und Larvenentwicklung der aquatischen Fauna verbessert. Für die Umsetzung des Vorhabens sind keine Baumfällungen notwendig.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena zugänglich.

Jena, den 20.05.2025

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
In Vertretung des Präsidenten

Andrea Manz